

Preis: 12 Pf. (besonntags), mit Aufschlag der Porto- und
 Dringens, Sonntag mit der Mehr. Unterhaltungsblätter
 „Die Wälder“, Dienstag mit der landwirtsch. Zeitung
 „Wälder und Wälder“, Freitag für ein Vierteljahr
 1.20 Mk., beim Bezug durch die Post 1.50 Mk. Abbestellungen
 auf das Kreisblatt werden für 12 Monate in der Reichs-
 Post und von den Trägern, für außerhalb von den Hochstellen
 angenommen. Für die Schriftleitung Carl Küster, für
 Redaktionen und Anzeigen Carl Curtl. beide in Minden.

Minden- Lübbecke



Wardgen für das Reichsblatt und für die Reichs-
 Posten für aus Minden-Lübbecke nach Schenckburg-Mitte
 Sonntag, 12 Pf., besonntags 18 Pf., für ein Jahr
 1.20 Mk., beim Bezug durch die Post 1.50 Mk. Abbestellungen
 auf das Kreisblatt werden für 12 Monate in der Reichs-
 Post und von den Trägern, für außerhalb von den Hochstellen
 angenommen. Für die Schriftleitung Carl Küster, für
 Redaktionen und Anzeigen Carl Curtl. beide in Minden.

Kreis-

Dem Vaterland, nicht der Partei!

Blatt.

Mindener General-Anzeiger für Stadt und Land.

Nr. 86.

Minden, Donnerstag, den 14. April 1910.

55. Jahrgang.

Vermischtes.

Der mit großer Spannung erwartete Verleidi-
 gungsprozeß, den der bekannte Jugendschriftsteller Karl
 May in Dresden gegen den Schriftsteller Lebins an-
 gestrengt hatte, kam vorgestern vor dem Schöffengericht
 Charlottenburg zur Verhandlung. Der Beklagte hatte in
 einem Briefe an eine Opernsängerin, Fräulein v. Scheidt, be-
 hauptet, Karl May wäre ein geborener Verbrecher. Zu der
 Verhandlung hatte der Beklagte in einem mehrere Seiten
 langen Schriftsatz den Beweis dafür angetreten, daß Karl
 May tatsächlich schon vor mehreren Jahren wiederholt mit
 Zuchthaus von vier Jahren, drei Jahren und zwei Jahren
 vorbestraft sei, daß er ferner Anführer einer Räuberbande
 gewesen, die das Erzgebirge unsicher gemacht habe und daß
 er ferner niemals über die deutsche Grenze hinausgekommen
 sei. Trotzdem hätte er aber umfangreiche Reisebeschreibungen u.
 geschrieben. Das Gericht nahm an, daß der Beklagte in
 Wahrnehmung berechtigter Interessen jenen Brief geschrieben
 habe und erkannte auf Freisprechung.

w Der mit großer Spannung erwartete Beleidigungsprozeß, den der bekannte Jugendschriftsteller Karl Man in Dresden gegen den Schriftsteller Lebius angestrengt hatte, kam vorgestern vor dem Schöffengericht Charlottenburg zur Verhandlung. Der Beklagte hatte in einem Briefe an eine Opernsängerin, Fräulein v. Scheidt, behauptet, Karl Man wäre ein geborener Verbrecher. Zu der Verhandlung hatte der Beklagte in einem mehrere Seiten langen Schriftsatz den Beweis dafür angetreten, daß Karl Man tatsächlich schon vor mehreren Jahren wiederholt mit Zuchthaus von vier Jahren, drei Jahren und zwei Jahren vorbestraft sei, daß er ferner Anführer einer Räuberbande gewesen, die das Erzgebirge unsicher gemacht habe und daß er ferner niemals über die deutsche Grenze hinausgekommen sei. Trotzdem hätte er aber umfangreiche Reisebeschreibungen u. geschrieben. Das Gericht nahm an, daß der Beklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen jenen Brief geschrieben habe und erkannte auf Freisprechung.